

Bundesrat

zu Drucksache **132/16** (Beschluss)

23.03.17

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates - Faire Rahmenbedingungen fr die heimische Stahlindustrie schaffen

Bundesministerium
fr Wirtschaft
und Energie

Berlin, 20. Mrz 2017

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Prsidentin,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates - Faire Rahmenbedingungen fr die heimische Stahlindustrie schaffen (BR-Drs. 132/16 (Beschluss)) vom 22. April 2016.

Mit freundlichen Gren

Dirk Wiese

**Antwort der Bundesregierung zu der
Entschlieung des Bundesrates - Faire Rahmenbedingungen fr die heimische
Stahlindustrie schaffen (BR-Drs. 132/16 (Beschluss))**

Nachfolgend die Antwort der Bundesregierung zu den in der Entschlieung angesprochenen thematischen Schwerpunkten im Zusammenhang mit der Schaffung fairer Rahmenbedingungen fr die heimische Stahlindustrie.

Handelspolitische Schutzinstrumente

Bei den handelspolitischen Schutzinstrumenten sind die zentralen Ziele der Bundesregierung:

- Einhaltung der WTO-rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere aus dem WTO-Beitrittsprotokoll Chinas aus dem Jahre 2001,
- Aufrechterhaltung und mglichst Strkung eines effektiven und effizienten Schutzes der europischen Unternehmen bei unfairen Wettbewerbsverhltnissen und insbesondere gegenber Dumpingpraktiken auch in der Zukunft, damit die handelsverzerrenden Auswirkungen und Schdigungen, die durch Dumping und Subventionen verursacht werden, auch zuknftig beseitigt und fairer Wettbewerb wieder hergestellt werden knnen.

Am 13. Dezember 2016 hat der Rat seinen Standpunkt zu der Modernisierung der Handelspolitischen Schutzinstrumente festgelegt. Dieser Standpunkt ist Grundlage fr die nun zu fhrenden Verhandlungen mit dem Europischen Parlament und der EU-KOM im sog. Trilogverfahren, die in Krze beginnen werden.

Er enthlt folgende Kernelemente:

- Verkrzung der Untersuchungsdauer, d.h. schnellerer Erlass von vorlufigen Anti-dumpingmanahmen um frhzeitiger eine Schutzwirkung zu entfalten;
- Einschrnkung der Regel des niedrigeren Zollsatzes (Lesser Duty Rule, LDR) in Antidumpingverfahren bei signifikanten Rohstoffverzerrungen – dies mit der Folge dass zuknftig Manahmen mit einem hheren Schutzniveau definiert werden knnen;
- keine Anwendung der LDR in Antisubventionsverfahren;
- Verbesserung der Transparenz ber den bevorstehenden Erlass oder Nichterlass von vorlufigen Manahmen gegenber den Wirtschaftsbeteiligten;
- verstrkte Untersttzung von kleinen und mittelstndischen Unternehmen bei Antragstellung und Nutzung des Instrumentariums.

Am 9. November 2016 hat die EU-KOM ihren Vorschlag zur Änderung der Antidumping-Grundverordnung vorgelegt. Der Vorschlag sieht vor, dass künftig neben der Standardmethode mit Berücksichtigung der Inlandspreise oder -kosten des Drittlandes eine neue alternative Methode zur Bestimmung des Dumpings zur Anwendung kommt, wenn nicht-marktwirtschaftliche Verhältnisse durch „nennenswerte“ Verzerrungen, insbesondere durch staatliche Einflussnahme vorliegen. Zur Bestimmung dieser nennenswerten Verzerrungen werden verschiedene Kriterien festgelegt, die sich im Kern an die bestehenden Nicht-Marktwirtschaftskriterien der EU anlehnen. Bei dieser neuen Methode würden bei der Bewertung der verwendeten Produktionsfaktoren unverzerrte Preise, Kosten oder Vergleichswerte sowie entsprechende Herstell- und Verkaufskosten herangezogen.

Das Europäische Parlament und der Rat der EU müssen jetzt im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens ihre Standpunkte festlegen.

Energiekosten und EEG-Umlage

Der Bundesrat fordert in seinem Beschluss vom April letzten Jahres, dass die Verteilung der Kosten der Energiewende tragbar für die Stahlindustrie bleiben muss. Das BMWi teilt diese Auffassung und sorgt mit diversen Ausnahmeregelungen für eine wirksame Entlastung der Stahlindustrie.

Unternehmen der Stahlindustrie sind antragsberechtigt in der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG. Übersteigt das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung 14 Prozent, zahlen sie nach einem Selbstbehalt für die erste Gigawattstunde höchstens 20 Prozent der EEG-Umlage (ab 17 Prozent höchstens 15 Prozent der EEG-Umlage). Darüber hinaus profitieren die meisten Stahlunternehmen von weiteren Begrenzungen der Besonderen Ausgleichsregelung (Höchstbeträgen/Caps). Deswegen liegt die durchschnittliche Belastung mit EEG-Kosten je Kilowattstunde bei Stahlunternehmen in der Besonderen Ausgleichsregelung im Schnitt unter 5 Prozent.

Viele Unternehmen der Stahlindustrie betreiben Eigenversorgung – sie erzeugen und verbrauchen Strom also selbst. Sie werden in den meisten Fällen nicht nur von Netzentgelten, netzgebundenen Umlagen, Konzessionsabgabe und Stromsteuer entlastet,

sondern zahlen in der Regel auch keine EEG-Umlage auf den selbst erzeugten und verbrauchten Strom. Keine EEG-Umlage zahlen Bestandsanlagen, die ihren Betrieb vor dem 1. August 2014 aufgenommen haben. Erst nach Modernisierung – also dem Ersatz des Generators – wird selbst erzeugter und verbrauchter Strom aus diesen Bestandsanlagen mit 20 Prozent der EEG-Umlage belastet. Da in der Stahlindustrie auch in diesen Fällen die Besondere Ausgleichsregelung greifen kann, wird die tatsächliche durchschnittliche Belastung mit der EEG-Umlage in vielen Fällen unter diesem Wert liegen.

Bereits 2014 ist politisch entschieden worden, für alle Neuanlagen der Eigenversorgung die EEG-Umlagebegrenzung auf 40 Prozent anzuheben. Die Begrenzung der EEG-Umlage für Neu- und Bestandsanlagen der Eigenversorgung muss zudem den Vorgaben des europäischen Beihilferechts genügen, und von der EU-KOM genehmigt werden. Die mit dem KWKG/EEG-Änderungsgesetz, welches zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, umgesetzte Regelung für Bestandsanlagen wurde im Vorfeld mit der EU-KOM in intensiven und konstruktiven Gesprächen abgestimmt. Ob eine weitere Ausweitung der Privilegien in Form einer weitergehenden Umlagebegrenzung für kuppelgasgefeuerte Neuanlagen genehmigungsfähig ist, ist völlig offen. Erste informelle Signale aus EU-KOM sind eher kritisch. Zudem würde dies den im Sommer 2016 erzielten Kompromiss zu zahlreichen anderen energiepolitischen Beihilferechtsthemen in Frage stellen. Unabhängig davon ist die Nutzung von Kuppelgasen ökologisch und ökonomisch sinnvoll.

EU-Emissionshandel (EU-Emissions Trading System (ETS)-Richtlinie)

Die Bundesregierung setzt sich wie der Bundesrat dafür ein, dass bei der Reform des Emissionshandels auch die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Grundstoffsektoren wie der Stahlindustrie gewahrt wird. Anlagen in den von Carbon Leakage betroffenen Sektoren sollten eine Zuteilung in Höhe von 100 Prozent des Benchmarks erhalten. Letztere sollten auf realen Daten und tatsächlichen Emissionen der 10 Prozent effizientesten Anlagen beruhen, eine ausschließlich pauschale Absenkung wie im Vorschlag der EU-KOM wird nicht unterstützt.

Global Forum on Steel Excess Capacity

Zur Lösung des Problems der Überkapazitäten im Stahlmarkt haben sich die G20 Staaten im September 2016 in Hangzhou darauf verständigt ein „Global Forum on Steel Excess Capacities“ (GF) ins Leben zu rufen. Es wurde am 16. Dezember 2016 im BMWi in Berlin unter deutschem Vorsitz etabliert. Die wichtigsten Stahl herstellenden Länder sind im GF vertreten.

Die Arbeit des GF dient der Erfüllung des Hangzhou-Auftrags, d.h.:

- Verbesserung der zwischenstaatlichen Kommunikation und Kooperation (Informations-/ Datenaustausch zum Thema Überkapazitäten Stahl),
- Stärkung der Marktfunktionen im Stahlbereich durch Adressierung wettbewerbswidriger staatlicher Subventionen und wirkungsgleicher Instrumente,
- Handlungsvorschläge zum Abbau der weltweiten Überkapazitäten im Stahlbereich,
- Erarbeitung eines Zwischenberichts für G20 Minister noch im Jahr 2017.

Deutschland hat als G20-Präsidentschaft den Vorsitz im GF. Die Bundesregierung nutzt dieses Momentum mit der Unterstützung der OECD als „Fascilitator“, um die Arbeit des Forums voranzubringen. Derzeit geht es v.a. um die Etablierung eines effizienten, umfassenden und zuverlässigen Informationsaustauschsystems.

Zuletzt tagte das GF am 21. Februar 2017 in Berlin. Weitere Treffen sind für März und Ende April d.J. vorgesehen. Ziel ist die Erarbeitung eines Berichts an die „relevant G20 Ministers“ bis Mai 2017.